



KURDISCHE GESELLSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.
CIVAKA KURD LI BADEN-WÜRTTEMBERG



Kurdische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V.

SATZUNG

Verabschiedet am 26. Juli 2024

Sitz: Stuttgart



Kurdische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. (KG-BW)

• info@kurdischegesellschaft-bw.de • www.kurdischegesellschaft-bw.de

• Bankverbindung: **IBAN:** DE04 6005 0101 0405 8050 13 **BIC:** SOLADEST600 • **Steuer-Nr.:** 99019/45460 Fa. Stuttgart

SATZUNG

Kurdische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

Präambel

Der Verein strebt danach, die gesellschaftliche Anerkennung, Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Integration von Kurdinnen und Kurden in Baden-Württemberg zu fördern und zu stärken. Ein zentraler Fokus liegt auf der Aufklärung über die kurdische Geschichte und kulturelle Identität anhand einer wissenschaftlichen Geschichtsbetrachtung.

Ein weiteres Hauptanliegen besteht darin, eine solide Diskussionsgrundlage zu Themen wie demokratische Kultur, gesellschaftliche Mitwirkung, Sprache und Bildung zu schaffen. Dies wird insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden, Lesungen, Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie Workshops vermittelt.

Der Verein setzt sich entschieden gegen jegliche Form von Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung, Antisemitismus, Hass und Rassismus ein. Zudem strebt er den Aufbau und die Verstärkung des Austauschs mit Verwaltung und Behörden, den Parteien und politischen Gremien, den Trägern der sozialen Arbeit und den Verbänden, sowie kurdischen Organisationen und Vereinen an.

Der Verein engagiert sich für die gesellschaftliche, berufliche und soziokulturelle Integration von Migrantinnen und Migranten im Sinne eines gleichberechtigten Zusammenlebens in der Gesellschaft. Das Ziel besteht darin, das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben von Geflüchteten, Einheimischen sowie zugewanderten Kurdinnen und Kurden mitzugestalten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll den Namen „Kurdische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.“ führen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), insbesondere die Pflege und Förderung der kurdischen Kulturen und Sprachen mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe und Mitgestaltung an einem freiheitlichen, demokratischen Gemeinwesen,
 - b) Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2, Nr. 7 AO),
 - c) die Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - d) die Förderung des interkulturellen Dialogs, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),

- e) die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter und Orientierungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),
 - f) die Förderung und Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO),
 - g) die Förderung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in einer zunehmend pluralistischeren Gesellschaft (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO),
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweckverwirklichung

1. Die Umsetzung von Kunst und Kulturarbeit, Ziff. 2a) (§52 Abs. 2, Nr. 5 AO), erfolgt durch die Veranstaltungen von Lesungen, Ausstellungen, Musikveranstaltungen oder Filmvorführungen insbesondere zu kurdischen Themen mit dem Ziel des internationalen, kulturellen Austausches. Die Darbietungen können auch in Kooperationsform umgesetzt werden oder kultureller Programmanteil einer Festveranstaltung sein.
2. Die Förderung der Bildung, Ziff. 2b) (§52 Abs. 2, Nr. 7 AO) wird durch Einrichtung und Betrieb von Sprachkursen für kurdische und deutsche Sprachen zur Förderung der Mehrsprachigkeit und Integration erreicht. Workshops und Seminare zu demokratischen Prozessen, Menschenrechten und staatsbürgerlicher Verantwortung, sowie auch über die Geschichte und Kultur der Kurden sollen das Verständnis und eine stärkere Identität fördern.
3. Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, Ziff. 2c) (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), wird dadurch gestellt, indem der Verein die Bereitschaft zeigt, orientierungsgebender Ansprechpartner für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte *Kurdinnen zu sein*. *Als Ansprechpartner für verfolgte Kurdinnen* sollen z.B. Möglichkeiten der psychologischen Betreuung und Therapieangeboten insbesondere für traumatisierte Personen, die aufgrund von politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung gelitten haben, eröffnet werden. Unterstützt wird ferner bei Asylverfahren und anderen rechtlichen Angelegenheiten. Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und bei der Integration in den Arbeitsmarkt sollen die soziale Eingliederung fördern.
4. Zur Förderung des interkulturellen Dialogs, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung, Ziff. 2d) (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) werden Workshops und Seminare zu interkultureller Kommunikation, Konfliktlösung und kulturellem Verständnis veranstaltet. Organisation von Kulturfestivals, Konzerten, Filmvorführungen und Weiteres werden die kulturelle Vielfalt und Austausch stärken. Aufbau und Pflege von Netzwerken mit nationalen und internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen und den interkulturellen Dialog fördern. Organisation von interreligiösen Dialogtreffen, um das Verständnis zwischen

verschiedenen Glaubensgemeinschaften zu fördern. Kooperation mit internationalen Hilfsorganisationen, um grenzüberschreitende humanitäre Projekte zu realisieren und die internationale Solidarität in den globalen Herausforderungen, wie Klimawandel und Friedenssicherung zu stärken.

5. Für die Umsetzung des Vereinszwecks, Ziff. 2e) (§52 Abs. 2, Nr. 18 AO), ist die Gleichberechtigung aller Geschlechter und Orientierungen Basisanforderungen, die für jede Vereinshandlung verbindlich sind. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Umsetzung von Förderprogrammen zur gesellschaftlichen Partizipation und Gewaltprävention im Sinne unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung erreicht. Hierzu gehört ebenfalls die Aufklärung über die Diskrepanz traditioneller Familienaufstellungen im Verhältnis zu den Anforderungen einer pluralistischen Gesellschaft.
6. Förderung der Gesellschaft und des demokratischen Staatswesens, Ziff. 2f) (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO), durch die Durchführung von Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen, die grundlegende Fragen zu unserem demokratischen System und insbesondere zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung erläutern. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Rolle der deutsch-kurdischen Bevölkerung in Deutschland gelegt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verbänden und Wissenschaft eingeladen, um die politische Bildung und das Verständnis der demokratischen Werte zu fördern.
7. Förderung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, Ziff. 2g) (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO), in einer zunehmend pluralistischeren Gesellschaft, durch Bereitstellung von Ressourcen und Unterstützung für die Organisation und Koordination ehrenamtlicher Projekte und Initiativen. Organisation von Informationsveranstaltungen und Kampagnen, um über die Möglichkeit des ehrenamtlichen Engagements zu informieren und neue Freiwillige zu gewinnen.
8. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit dem Datum der Bestätigung der Aufnahme wirksam.
3. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Der Vorstand kann dem Aufnahmeantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten widersprechen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
6. Der Austritt ist schriftlich 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gegenüber dem Verein. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist durch das Mitglied im ersten Quartal des Kalenderjahres per Banküberweisung auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus bis zu 7 Mitgliedern:
 - a) der oder die erste Vorsitzende
 - b) ein oder eine Stellvertreterin
 - c) Kassenwartin oder Kassenwart
 - d) Schriftführerin oder Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das Amt als Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass bestimmten Vorstandsmitgliedern eine pauschalisierte und angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a, 26b EStG gezahlt wird.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) alle laufenden Geschäfte, die im objektiven Interesse oder mutmaßlichen Willen des Vereins stehen oder zur Umsetzung des Vereinsziels erforderlich sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 3. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich, schriftlich durch E-Mail mitgeteilt werden.
 4. Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und einzelnen Mitgliedern gegenüber nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung. Des Weiteren ist die Haftung entsprechend § 31a BGB begrenzt. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter, die unentgeltlich für den Verein tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die im Rahmen der aktuellen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) liegt, einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für Geschäfte von mehr als 5.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Die Einladung kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- b) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- c) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

§ 12 Kassenführung

- a) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungserlösen aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresbilanz zu erstellen.
- b) Im Rahmen eines vom Gesamtvorstand beschlossenen Budgets für einzelne Projekte oder Zeitabschnitte kann der Kassenwart Ausgaben bis zur Höhe des jeweiligen Etatpostens selbständig anweisen.

§ 13 Kassenprüfer

Aus den Reihen der Mitglieder werden zwei Kassenprüfer gewählt, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen Kontrollorgan des Vereins angehören. Diese haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- b) Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- c) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- d) Prüfung des Vereinsvermögens

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für Mitglieder
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Vereinsaktivitäten
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung folgender Regelungen eingeladen:
 - a) 14 Tage vorher sind die Mitglieder per E-Mail einzuladen, auf Wunsch, der dem Vorstand schriftlich vorzulegen ist, per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - b) Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über diese und weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung am Anfang der Versammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge oder außerordentliche Neuwahlen beziehungsweise Abberufung des Vorstandes können während einer Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes anwesende Mitglied, unabhängig ob natürliche oder juristische Person, hat nur eine Stimme. Der Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied ist, hat seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
4. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das ausgefertigte Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah zuzustellen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

9. Zur Beschlussfassung über die Auflösung, Satzungsänderung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
10. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 9 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
11. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
12. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft Kurdische Gemeinde Deutschland e.V., Max-Eyth-Straße 8, 35394 Gießen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kinder- und Jugendfürsorge sowie Kinder- und Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 17 Ehrenvorsitz

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenvorsitzende oder einen Ehrenvorsitzenden ernennen.
2. Die Ehrenvorsitzende oder der Ehrenvorsitzende hat eine rein beratende Funktion und gehört dem Vorstand nicht an.

§ 18 Schlussbestimmung

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Stuttgart, den 26. Juli 2024



Kurdische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. (KG-BW)

• info@kurdischegesellschaft-bw.de • www.kurdischegesellschaft-bw.de

• Bankverbindung: **IBAN:** DE04 6005 0101 0405 8050 13 **BIC:** SOLADEST600 • **Steuer-Nr.:** 99019/45460 Fa. Stuttgart